

Schilling
als Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Wiesbaden

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN

Mdt. zK St. Erl.	WV:	Rec.
Frst:	14. Feb. 2017	V. St.
Mdt. Rückzug/Amt	EB	KPA
BERNHILD SCHÖMEL RECHTSANWÄLTIN		ZV



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Silvia Gingold
Bädergasse 8, 34123 Kassel,

Klägerin

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Bernhild Schömel,
Friedrich-Ebert-Straße 43, 34117 Kassel
- 13/000037/bw -

gegen

Land Hessen,,
vertreten durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,
Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden
- 13.11-257-S-530 005-16 u. 17/2013 -

Beklagter

wegen

Datenschutzrecht

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 6. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Schild

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 2017 für Recht erkannt:

1. Das Verfahren wird hinsichtlich des Klageantrags zu 2) abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 6 K 224/17.WI zum Zwecke der Verweisung an das VG Kassel fortgeführt.
2. Die Klage zu 1) wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin wendet sich gegen die Beobachtung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz und begehrt vorliegend die Feststellung, dass die Erhebung und aktenmäßige Erfassung sowie Speicherung von Daten zu ihrer Person von Anfang an rechtswidrig gewesen sei, sowie im Wege der Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO den Beklagten zu verurteilen, den Antrag der Klägerin vom 09.11.2015 auf Einstellung der Beobachtung, hilfsweise auf Einstellung der Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln, entsprechend der Rechtsauffassung des Gerichtes zu bescheiden.

Dem Rechtsstreit liegt ein Antrag der Klägerin beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz auf Auskunft über die von ihr gespeicherten Daten vom 16.10.2012 zugrunde. Mit Bescheid vom 08.11.2016 wurde dem Antrag auf Auskunftserteilung teil-

weise stattgegeben, im Übrigen abgelehnt. Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 28.01.2013 verfolgte die Klägerin ihr Auskunftsbegehren weiter und erweiterte ihren Antrag dahingehend, dass die vor und ab 2009 gespeicherten Daten und Informationen mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 HessVerfSchG zu löschen seien.

Mit Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 24.04.2016 wurde der Widerspruch und das Löschungsbegehren zurückgewiesen.

Gegen den Bescheid vom 08.11.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.04.2015 erhob die Klägerin durch ihre Bevollmächtigte mit Schriftsatz vom 27.05.2013, beim Verwaltungsgericht Kassel eingegangen am 28.05.2013, Klage (Az. 4 K 641/13.KS). Neben dem Antrag auf Auskunftserteilung und Löschung der Daten wurde ferner beantragt festzustellen, dass die Erhebung und aktenmäßige Erfassung sowie Speicherung von Daten zur Person der Klägerin von Anfang an rechtswidrig gewesen sind. Im weiteren Verlauf des dort anhängigen Verfahrens wurde mit Schriftsatz vom 13.03.2014, eingegangen beim Verwaltungsgericht Kassel am 14.03.2014, beantragt, den Beklagten zu verurteilen, die Beobachtung der Klägerin einzustellen, hilfsweise, die Beobachtung der Klägerin mit nachrichtendienstlichen Mitteln einzustellen.

Mit Beschluss vom 22.06.2016 wurde die Klage auf Feststellung, dass die Erhebung und aktenmäßige Erfassung sowie Speicherung von Daten der Klägerin von Anfang an rechtswidrig gewesen seien sowie die Klage auf Einstellung der Beobachtung der Klägerin, hilfsweise, auf Einstellung der Beobachtung der Klägerin mit nachrichtendienstlichen Mitteln abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 4 K 1077/16.KS fortgeführt.

Mit Beschluss vom 18.07.2016 wurde der abgetrennte Teil an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht Wiesbaden verwiesen. Das abgetrennte Verfahren ging am 25.07.2016 beim Verwaltungsgericht Wiesbaden ein (Az. 6 K 1153/16.WI).

Mit Schreiben vom 21.09.2016 teilte die Bevollmächtigte der Klägerin mit, dass nunmehr mit Schreiben vom 09.11.2015 beantragt worden sei, die Beobachtung ab sofort einzustellen, zumindest jedoch die Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln ab sofort einzustellen. Das Landesamt für Verfassungsschutz habe daraufhin mitgeteilt, dass die Behörde während des laufenden Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Kas-

sel den Antrag nicht zu entscheiden vermöge. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bleibe abzuwarten. Insoweit wurde der Antrag aus dem Schriftsatz vom 13.03.2014 dahingehend abgeändert, dass die Klägerin nunmehr im Wege der Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO beantrage, den Beklagten zu verurteilen, den Antrag der Klägerin vom 09.11.2015 auf Einstellung der Beobachtung, hilfsweise, auf Einstellung der Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln, entsprechend der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Zur Begründung im Einzelnen wird vorgetragen, dass nicht klar sei, wo man Anhaltspunkte für Bestrebungen der Klägerin oder der genannten Organisationen zur Beseitigung oder Außergeltungssetzung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne von § 2 Abs. 4 HessVerfSchutzG erkennen wolle oder solle. Unerfindliche bleibe es, wieso nachrichtendienstliche Mittel gegen die Klägerin eingesetzt würden. Die vorgehaltenen Äußerungen und Aktivitäten als solche – welche nicht preisgegeben würden – würden keine Anhaltspunkte für die Annahme liefern, die Klägerin nähme mit solchen nicht allein ihr Recht auf Meinungsäußerung und politische Betätigung wahr, sondern offenbare damit Bestrebungen zur Beseitigung oder Außergeltungssetzung der in § 2 Abs. 4 HessVerfSchutzG aufgezählten Verfassungsgrundsätze, was den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegen sie rechtfertige. Der Umstand, dass die Klägerin, wie von dem Beklagten behauptet, im Kontext mit der VVN-BdA bzw. der DKP fortgesetzt Aktivitäten ausübe, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richteten, möge aus deren Sicht die Beibehaltung der Beobachtung gegen die Klägerin rechtfertigen, erkläre jedoch nicht, weshalb es geboten und verhältnismäßig wäre, solche mit nachrichtendienstlichen Mitteln gegen diese zu praktizieren. Die geheime Erhebung, Sammlung und Fixierung von Daten über Kontakte, Äußerungen, Lebensführungen, etc. im privaten Bereich sei ein erheblicher Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und ließe nicht nur eine berücksichtigend umfassendes Datenmaterial befürchten, welches über das politische Feld hinaus reiche. Das Wissen der Klägerin um solche Art ausdauernder staatlicher Fürsorge sei auch geeignet, deren Lebensführung und Lebensfreude, Beziehungen zu Freunden, Bekannten, Nachbarn, deren Aufgeschlossenheit gegenüber fremder Personen etc. zu belasten, was nicht ausführlich begründet werden müsse. Es stelle sich vorliegend die Frage, warum der Beklagte überhaupt Anlass sehe, die Häftlinge von Buchenwald über die VVN-BdA in die antidemokratische,

verfassungsfeindliche Ecke zu stellen. Insoweit wird voll umfänglich auf den Schriftsatz vom 19.12.2016 (Bl. 111 – 121 der GA) Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Erhebung und aktenmäßige Erfassung sowie Speicherung von Daten zur Person der Klägerin von Anfang an rechtswidrig gewesen sind;
2. den Beklagten zu verurteilen, den Antrag der Klägerin vom 09.11.2015 auf Einstellung der Beobachtung, hilfsweise auf Einstellung der Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln, entsprechend der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Klage auf Feststellung, dass die Erhebung und aktenmäßige Erfassung sowie Speicherung von Daten zur Person der Klägerin von Anfang an rechtswidrig gewesen seien, bereits für unzulässig. Nach dem Subsidiaritätsgrundsatz könne nämlich die Feststellung dann nicht begehrt werden, wenn ein Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen könne oder hätte verfolgen können (§ 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Der Klageantrag zu 1) vom 27.05.2013 beinhalte das dahingehende Gestaltungs- bzw. Leistungsbegehren, die Akten zu vernichten sowie die digitalen Datenträger zu löschen. Bei der Beurteilung dieses Begehrens habe das Gericht inzident zu prüfen, ob die Erhebung und aktenmäßige Erfassung sowie die Speicherung von Daten rechtmäßig waren, denn nur dann, wenn die Datenverarbeitung rechtswidrig gewesen sei, müssten die Akten vernichtet werden sowie die digitalen Datenträger gelöscht werden.

Im Übrigen sei die Erhebung, aktenmäßige Erfassung sowie Speicherung von Daten zur Person der Klägerin durch den Beklagten von Anfang an rechtmäßig gewesen. Insoweit wird auf die Ausführungen in dem Schriftsatz vom 21.09.2016 (Bl. 52 – 78 der GA) vollinhaltlich Bezug genommen. Dabei wird ausgeführt, dass die Klägerin zum

linksextremistischen Flügel innerhalb der VVN-BdA zuzurechnen sei. Jedoch werde nicht die Klägerin vom Landesamt für Verfassungsschutz per se als Person, sondern wegen und im Kontext ihrer Aktivitäten für die extremistisch beeinflusste bzw. extremistische Organisation der VVN-BdA / DKP beobachtet. Die Klageerweiterung vom 13. März 2014 sei unzulässig, auf jeden Fall unbegründet.

Bezüglich der Klageumstellung bezüglich der Nichtbescheidung im Sinne des § 75 VwGO führt das Landesamt für Verfassungsschutz aus, dass bereits mit der Mitteilung, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuwarten bleibe, eine konkludente Ablehnung des Antrags der Klägerin sei. Der ursprünglich gestellte Antrag auf Klageerweiterung sei bereits unzulässig gewesen. Insoweit wird vollinhaltlich auf den Schriftsatz vom 17.10.2016 (Bl. 105 – 108 der GA) Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 09.08.2016 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Bereits am 08.08.2016 wurde eine umfängliche Aufklärungsverfügung erlassen unter Fristsetzung gemäß § 87b Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die Duplo-Akte 4 K 641/13.KS sowie 4 Heftstreifen Behördenakten Bezug genommen, welche sämtlich zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gemacht worden sind.

Ferner liegt dem Verfahren ein Sonderband mit Unterstützungsschriftsätzen zugrunde.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Soweit in dem laufenden vorliegenden Verfahren das ursprüngliche, mit Schriftsatz vom 13.04.2014 verfolgte Begehren auf Einstellung der Beobachtung der Klägerin bzw. der Beobachtung der Klägerin mit nachrichtendienstlichen Mitteln nunmehr in eine Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO mit Schriftsatz vom 21.09.2016 umgestellt worden ist, hält das Gericht die Klageumstellung für sachdienlich, nachdem das Verwaltungsgericht Kassel bereits offensichtlich die Antragserweiterung durch seinen Abtrennungsbeschluss als sachdienlich erachtete.

Das nunmehrige Klagebegehren ist auf eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gerichtet, weshalb das Verwaltungsgericht Wiesbaden nicht zuständig ist. Denn gemäß § 52 Nr. 3 VwGO ist für den Fall, dass eine Behörde sich mit ihrem Zuständigkeitsbereich auf mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke erstreckt, das Verwaltungsgericht zuständig, in dem die Klägerin ihren Wohnsitz hat. Insoweit ist zu Recht das Ausgangsverfahren beim Verwaltungsgericht Kassel anhängig gemacht worden und dort verblieben.

Mithin ist das Verwaltungsgericht Wiesbaden für den nunmehr sachdienlichen Klageantrag örtlich nicht zuständig mit der Folge, dass das Verfahren insoweit abzutrennen war, um es mit gesondertem Beschluss an das Verwaltungsgericht in Kassel zu verweisen.

Soweit die Klägerin die Feststellung begehrt, dass die Erhebung und aktenmäßige Erfassung sowie Speicherung von Daten zur Person der Klägerin von Anfang an rechtswidrig gewesen sind, ist die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Wiesbaden zwar zu bejahen, die Klage ist jedoch unzulässig.

Denn gemäß § 43 Abs. 2 VwGO kann eine solche Feststellung nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Gerade dies tut die Klägerin mit ihrer Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, welche sich auf die vollumfängliche Auskunft über die zu ihrer Person erfassten und gespeicherten Daten bezieht sowie der Vernichtung der Akten und der Löschung der digitalen Datenträger.

Insoweit liegt eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage rechtshängig vor mit der Folge, dass eine eigenständige Feststellungsklage unzulässig ist. Mithin ist die vorliegende Feststellungsklage in ihrer Subsidiarität aufgrund der vorliegenden Anfechtungs- und Verpflichtungsklage unzulässig.

Hinzu käme, dass bei einer gesonderten Entscheidung durch das Verwaltungsgericht Wiesbaden eine Vorwegnahme der Hauptsache in dem ursprünglichen Klageverfahren erfolgen würde, zumindest bezüglich der Frage der Rechtswidrigkeit der gespeicherten Daten – sei dies von Anfang an oder zu einem späteren Zeitpunkt oder gar nicht. Gera-

de um solche ggf. differenzierenden Entscheidungen zu vermeiden, ist eine weitere Feststellungsklage neben einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage unzulässig.

Auf den gesonderten Fall, der Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes kommt es vorliegend nicht an, da ein solches schon im Ansatz nicht behauptet wird.

Nach alledem ist die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO zurückzuweisen.

Der Ausspruch hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit bezüglich der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO entsprechend.

Rechtsmittelbelehrung

Ende: 14.3.17

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

zu stellen.

Der Antrag kann nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) als elektronisches Dokument eingereicht werden. Auf

die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Ende 18.4.2017

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung erfolgt, beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel**

einzureichen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

In Abgabenangelegenheiten sind auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, als Bevollmächtigte zugelassen.

Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sind darüber hinaus für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Weiterhin sind Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten sind auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für

eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Außerdem sind juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden vorstehenden Absätzen bezeichneten Organisationen stehen, als Bevollmächtigte zugelassen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisationen und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein nach den vorstehenden Vorschriften Vertretungsberechtigter kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen als Bevollmächtigte nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer wenn sie Beschäftigte eines Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) sind oder wenn sie eine Behörde nach Maßgabe der obigen Ausführungen vertreten, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Schild

Beglaubigt:
Wiesbaden, den 10. Februar 2017

Schilling
Justizbeschäftigte

